

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen diese 29. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Twistringen, den 17.12.2025 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000 (im Original)
© GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 29. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 09.12.2025 gez. J. Ramsauer
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 die Aufstellung der 29. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den 17.12.2025 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 12.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 29. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom 14.07.2025 bis 15.08.2025 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Twistringen, den 17.12.2025 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 10.12.2025 beschlossen.

Twistringen, den 17.12.2025 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Ausfertigung

Die 29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Twistringen wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Stadt Twistringen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Twistringen, den 17.12.2025 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Genehmigung

Die 29. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 04470/2025/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 19.01.2026
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
L.S. gez. Maaß

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 02.02.2026 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist damit am 02.02.2026 wirksam geworden.

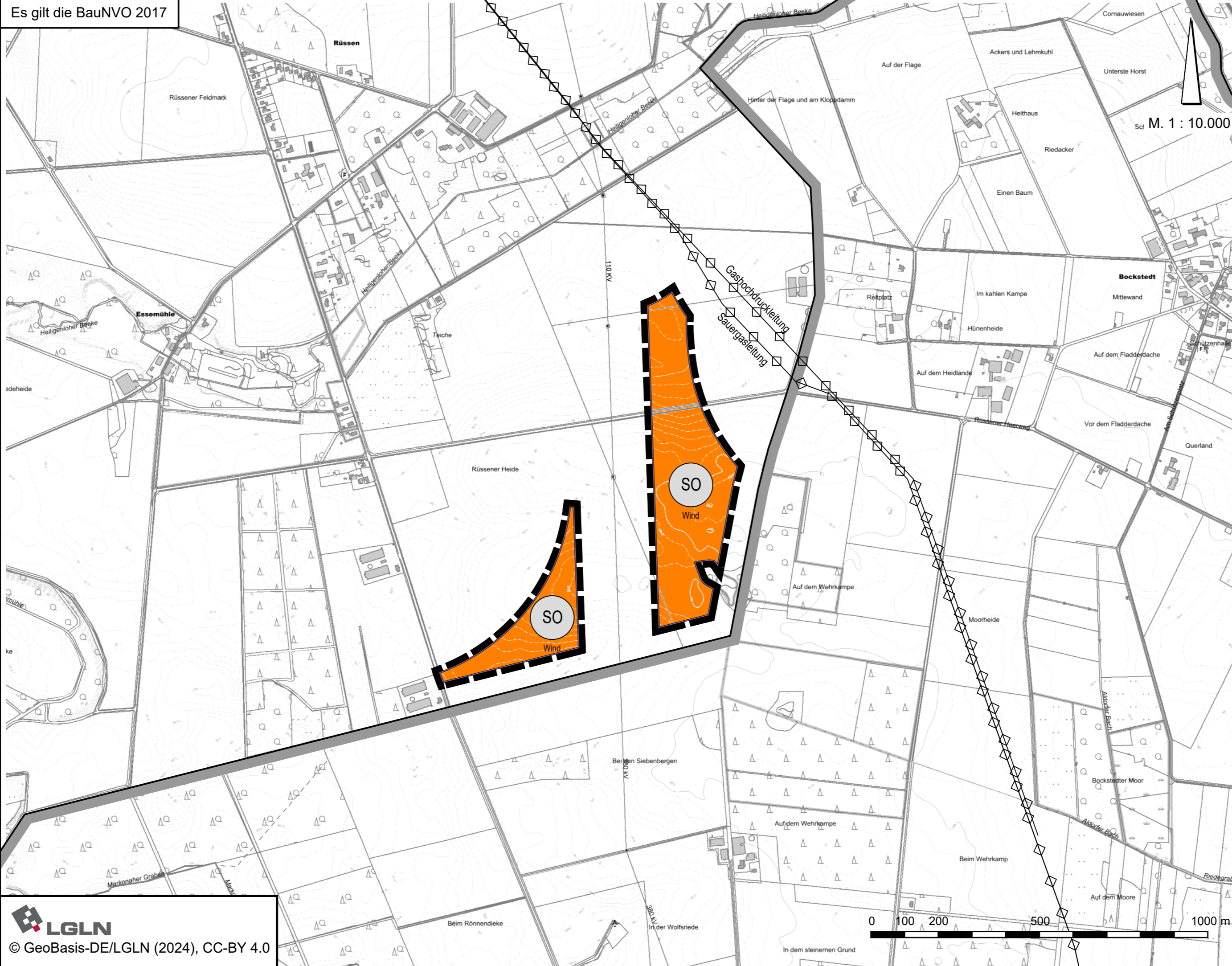
Twistringen, den 04.02.2026 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 29. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 29. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, den
Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



Textliche Darstellungen

- 1. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

Hinweise

(1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4) Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

Rechtsgrundlagen für diese 29. Flächennutzungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs. 4 BauGB)

unterirdische Leitung (Gasleitung)

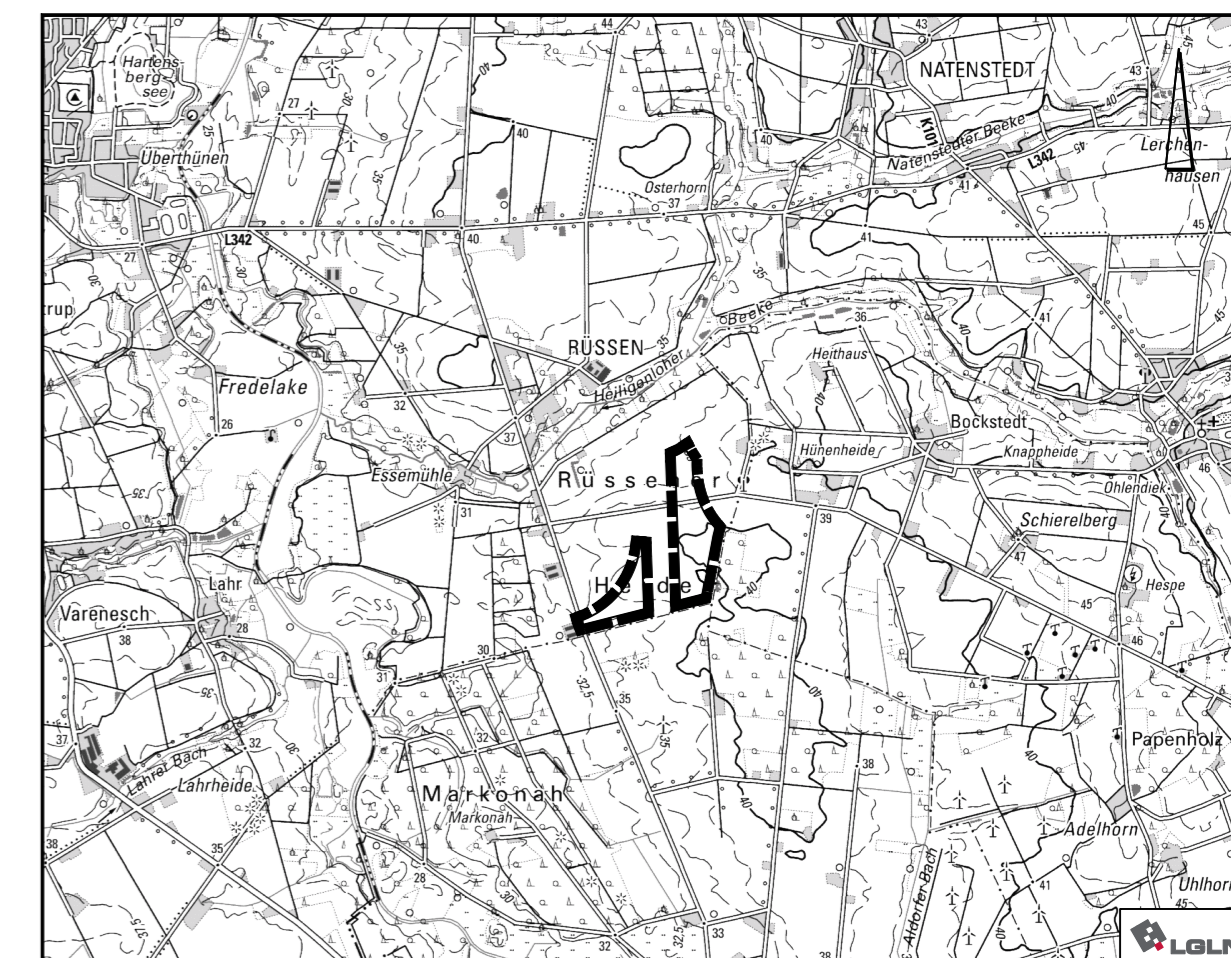
Sonstige Planzeichen

Stadtgrenze

Änderungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung

**Stadt Twistringen
Landkreis Diepholz**

29. Flächennutzungsplanänderung



Übersichtsplan M. 1 : 50.000

ABSCHRIFT

M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1 26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Postfach 5335 26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

